



FEDERATION AUTRICHIENNE DES ECHECS . AUSTRIAN CHESS FEDERATION
ÖSTERREICHISCHER SCHACHBUND

Landesverband Steiermark

SATZUNGEN

des Landesverbandes Steiermark des Österreichischen Schachbundes

Stand vom Landesverbandstag am 26. April 2009

Präambel:

Soweit in diesen Satzungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

SACKSTRASSE 17, 8010 GRAZ, AUSTRIA . FON +43 (316) 81-69-71 . FAX +43 (316) 81-69-72-14
E-MAIL: STEIERMARK@CHESS.AT . WEB: [HTTP://WWW.CHESS.AT/STYRIA](http://www.chess.at/styria) . ZVR: 063006359

§ 1 Name, Art und Sitz

Der Landesverband Steiermark des österreichischen Schachbundes, im folgenden stets Landesverband genannt, ist die Dachorganisation der steirischen Schachvereine und hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Landesverband erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspieles als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Landesverband eine sportliche, kulturelle und unpolitische Vereinigung.
2. Der Landesverband ist dem Österreichischen Schachbund angeschlossen. Dem Landesverband obliegt die Vertretung der steirischen Vereine gegenüber dem Österreichischen Schachbund und ausländischen Schachorganisationen sowie gegenüber österreichischen Behörden, Institutionen und anderen Verbänden.
3. Der Landesverband regelt den Spielverkehr, soweit er über den Rahmen der Schachvereine hinausgeht, insbesondere
 - a) regelmäßige Durchführung steirischer Meisterschaften (Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften),
 - b) Wettkämpfe mit anderen österreichischen Landes-Schachvertretungen und ausländischen Schachvertretungen,
 - c) Nationale und Internationale Turniere auf Landesebene.
4. Dem Landesverband obliegt die Verbindung mit den unter § 2 Punkt 2 genannten Stellen, weiters mit der Presse, Rundfunk und Fernsehen zwecks ideeller, propagandistischer und finanzieller Förderung des Schachspieles.
5. Dem Landesverband obliegen die Mitteilungen an die österreichischen Schachzeitungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Landesverbandes setzen sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, das sind Schachvereine, Sektionen anderer Vereine, Schachgruppen und Betriebssektionen,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Die Landesverbandsgrenzen decken sich mit den Grenzen des Bundeslandes Steiermark. Änderungen der Landesverbandsgrenzen erfolgen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden und dem Österreichischen Schachbund.
3. Der Landesverband ist in drei Kreisen (Graz, Nord und Süd) eingeteilt.

§ 4 Aufnahme

1. Über die Aufnahme der unter § 3 Abs. 1, a) bis c) genannten Mitglieder entscheidet

der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht den Bewerbern ein Einspruchsrecht an den nächsten Landesverbandstag zu.

2. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Satzungen des Bundes und des Landesverbandes anerkennt und gewillt ist, die Bestrebungen des Bundes und des Landesverbandes zu fördern und zu unterstützen.

3. Die Ehrenmitgliedschaft darf nur an Personen verliehen werden, die sich um den Landesverband besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Landesverbandstag ernannt, nachdem der Vorstand sie durch einstimmigen Beschluss vorgeschlagen hat.

§ 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Landesverband ist jederzeit möglich. Er ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenem Brief gegenüber dem Präsidenten zu erklären.

2. Fördernde Mitglieder können entweder durch einfache schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder durch Einstellen der Förderung ihren Austritt erklären.

§ 6 Ausschluss

1. Der Vorstand kann durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit Mitglieder aus dem Landesverband ausschließen, wenn diese

a) ihre dem Landesverband gegenüber obliegenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen,

b) sich schwere Verstöße gegen die Satzungen, Spielordnungen (TUWO) oder Disziplinarordnung zuschulden kommen lassen,

c) Beschlüsse der Landesverbandsorgane - trotz einmaliger Ermahnung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit - nicht beachten,

d) die Interessen des Landesverbandes schädigen oder das Ansehen des Landesverbandes mindern,

e) ohne vorherige Ausschöpfung der durch die Satzungen gegebenen Möglichkeiten ein ordentliches Gericht anrufen.

2. Gegen den Ausschluss kann binnen einem Monat ab Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses eine Berufung ohne aufschiebende Wirkung eingebracht werden. Über diese Berufung hat ein Landesverbandstag binnen sechs Monaten zu entscheiden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ist ein ordentliches Mitglied mit mehr als einem Vierteljahresbeitrages im Rückstand, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

2. Ist ein ordentliches Mitglied zu Beginn der Meisterschaftssaison (Auslosung) mit mehr als zwei Vierteljahresbeiträgen oder mit der Bezahlung eines Pönales mehr als sechs Monate in Verzug, so ruht dessen Spielberechtigung in der laufenden Meisterschaft. Die Spielberechtigung tritt erst nach Entrichtung sämtlicher Rückstände mit der nächsten Meisterschaftssaison wieder in Kraft. Durch den

Verlust der Spielberechtigung verliert der Verein (ordentliches Mitglied) die Zugehörigkeit zu sämtlichen Klassen und kann nur wieder in der letzten Spielklasse seines jeweiligen Kreises teilnehmen.

§ 8 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes ist grundsätzlich erst nach Ablauf des laufenden Spieljahres möglich.
2. Gegen einen die Wiederaufnahme ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann innerhalb der Frist von 2 Wochen die Entscheidung des nächsten Landesverbandstages beantragt werden.

§ 9 Beiträge der ordentlichen Mitglieder

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden vom Landesverbandstag festgesetzt.
2. Der sich ergebende Jahresbeitrag ist in Vierteljahres-Teilbeträgen bis zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. jedes Jahres im vorhinein an den Landesverband (Landeskassier) abzuführen, der die Vorschreibungen rechtzeitig durchzuführen und den Landeskassier-Stellvertreter davon in Kenntnis zu setzen hat.
3. Der Meldereferent ist verpflichtet, dem Kassier neuangemeldete, wiederangemeldete sowie abgemeldete Spieler bekannt zu geben.

§ 10 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Der Landesverbandstag,
- b) der Vorstand,
- c) das Schiedsgericht und
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 11 Der Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist oberstes Organ des Landesverbandes.
2. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus den von ihm gewählten Vertretern der unter § 10 b) - d) genannten Organe, aus den bevollmächtigten Vertretern der ordentlichen Mitglieder, die je nach der Zahl der zahlenden Spieler das Stimmrecht mit der entsprechenden Stimmenanzahl besitzen
3. Der Präsident hat den ordentlichen Landesverbandstag im ersten Vierteljahr jeden zweiten Jahres einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu ergehen.
4. Über die Landesverbandstagsitzung ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.
5. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zuzusenden. Die Mitglieder haben binnen zwei Wochen ab Zusendung die Möglichkeit, eine Protokollberichtigung zu beantragen, über die der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden hat.

6. Anträge zum ordentlichen Landesverbandstag sind spätestens zwei Wochen vor dem Landesverbandstag beim Präsidenten einzureichen. Der Präsident muss diese Anträge unverzüglich den ordentlichen Mitgliedern sowie dem Vorstand abschriftlich zur Kenntnisnahme übersenden.

7. Der Präsident ist berechtigt, zusammen mit der Übersendung der eingereichten Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies durch ordnungsgemäß eingereichte Anträge notwendig wird.

8. Der Landesverband kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzungen, können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hierfür entscheidet.

9. Wenn wichtige Gründe vorliegen, ist der Präsident berechtigt, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder 10% der ordentlichen Mitglieder dies verlangt

10. Anträge zu einem außerordentlichen Landesverbandstag sind spätestens zwei Wochen vor dem Landesverbandstag beim Präsidenten einzureichen. Über Beschlussfassung gilt das unter Absatz 8 Gesagte.

11. Der Landesverbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit der Hälfte der Vertreter der gemäß Punkt 2 gegebenen Stimmenanzahl beschlussfähig. Nach Ablauf einer halben Stunde nach dem festgesetzten Beginn ist er jedenfalls beschlussfähig.

12. Bei Abstimmungen werden die in den Schachvereinen und Schachsektionen organisierten Schachspieler durch den Obmann bzw. den Sektionsleiter oder Bevollmächtigten vertreten.

13. Die ordentlichen Mitglieder können ihr Stimmrecht nur einem Einzelmitglied des eigenen Vereines übertragen.

14. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen im Landesverbandstag sind offen durchzuführen. Sie müssen nur dann geheim durchgeführt werden, wenn dies vom einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

15. Der Landesverbandstag beschließt über alle Landesverbandsangelegenheiten, die nicht schon im Vorstand erledigt wurden. Er wählt die Vertreter für die unter § 10 Abs. b) - d) genannten Organe, ausgenommen die Kreisspielleiter, die von ihren jeweiligen Kreistagen gewählt werden, nach Maßgabe der entsprechenden Satzungsbestimmungen auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Weitere Vertreter können je nach Bedarf vorgeschlagen und dann gewählt werden.

16. Änderungen der Satzungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei sonstigen Beschlussfassungen genügt, wenn die Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Wahlkommission

1. Die Wahlkommission besteht aus:

Drei Vertretern des Vorstandes und je drei Vertretern aus den Kreisen Graz, Nord und Süd.

2. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen

Vorsitzenden.

3. Die Wohlkommission hat auf Grund der termingerecht eingebrachten Vorschläge Wahlvorschläge auszuarbeiten und dem Landesverbandstag vorzulegen.

4. Die Wahl der Organe kann entweder gemäß dem Vorschlag zusammen oder über Verlangen von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter auch einzeln durchgeführt werden.

5. Erhalten bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit, findet eine Stichwahl der beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

6. Sämtliche Kandidaten müssen ihre Zustimmung zur Kandidatur abgeben. Ein gewählter Kandidat muss seine Funktion ausüben und kann sie nicht von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten,

den Vizepräsidenten

dem Landesspielleiter, (§ 17)

dem Landesspielleiter-Stellvertreter,

den Kreisspielleitern, (§ 18)

dem Kassier, (§ 19)

dem Kassier-Stellvertreter,

dem Schriftführer, (§ 20)

dem Schriftführer-Stellvertreter

dem Elo- und Meldereferenten, (§ 21)

dem Jugendschachreferenten U 16, (§ 22)

dem Jugendschachreferenten U 20, (§ 23)

dem Schulschachreferenten, (§ 24)

dem Jugendtrainer, (§ 25)

dem Spitzenschachreferenten

dem Damenschachreferenten (§26)

dem Seniorenreferenten, (§ 27)

dem Pressereferenten, (§ 28)

dem Fernschachreferenten, (§ 29)

2. Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, vertritt den Landesverband nach außen gegenüber den Behörden, Gerichten und dritten Personen, hat im Sinne der Satzungen und der Beschlüsse des Landesverbandstages den Landesverband zu leiten und ist hiefür dem Landesverbandstag verantwortlich.

3. Die Unterfertigung der Schriftstücke hat außer vom Präsidenten (im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter) auch noch vom Schriftführer (Stellvertreter) durchgeführt zu werden. Bei Schriftstücken, die Finanzsachen des Landesverbandes betreffen, ist auch die Unterschrift des Kassiers (Stellvertreter) notwendig.

4. Das Siegel des Landesverbandes hat nebst dem Präsidenten und dem Landesspielleiter noch der Schriftführer zu verwahren.
5. Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, hat bei allen Landesverbandstagen und Vorstandssitzungen den Vorsitz zu führen. Während der Wahl des Präsidenten hat der Vorsitzende der Wahlkommission den Vorsitz zu führen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Vorstandssitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
7. Der Präsident beruft in der Regel monatlich oder nach Bedarf die Sitzungen des Vorstandes ein. Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn dies fünf Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
8. Die Einberufung des Vorstandes hat mindestens acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens acht Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Kooptierung durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zulässig.
10. Der Vorstand regelt alle Landesverbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzungen ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse des Landesverbandstages durchzuführen und dessen Empfehlungen zu beachten. Landesverbandstagsbeschlüsse heben Vorstandsbeschlüsse auf.
Sollte der Vorstand des Landesverbandes zur Überzeugung gelangen, dass er einzelne Bestimmungen der TUWO ändern soll, so ist er dazu berechtigt, wenn die beabsichtigte TUWO-Änderung allen Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der entscheidenden Sitzung schriftlich bekannt gegeben wurde. Bei der Abstimmung müssen mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sein und mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder dieser Änderung zustimmen.
11. Der Präsident hat das Recht, Kommissionen und Ausschüsse für besondere, befristete Aufgaben einzusetzen.
12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Reisekosten werden über Antrag vom Kassier erstattet.
13. Der Präsident ist verpflichtet, die Tätigkeit der gewählten Organe zu überwachen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungsprüfung und Kontrolle

1. Die drei Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Kassen- und Buchführung des Landesverbandes auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die Einhaltung des Budgets und der hiezu ergangenen Beschlüsse des Vorstandes zu prüfen und dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, außer den Kassenbüchern auch das übrige Inventar und das Vermögen zu prüfen.
3. Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen und dem

Präsidenten zur Berichterstattung im Vorstand zu übergeben.

4. Die Berichterstattung hat schriftlich und mündlich zu erfolgen. Im Anschluss an die mündliche Berichterstattung ist von den Rechnungsprüfern die Entlastung bzw. Nicht-Entlastung der Kassiere zu beantragen.

Anschließend hat die Rechnungsprüfung eine Diskussion über die Entlastung des Vorstandes zu beantragen und danach ist über die Entlastung des gesamten Vorstandes abzustimmen.

5. Über Wunsch des Präsidenten sind von den Rechnungsprüfern binnen 14 Tagen zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen.

6. Die drei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

7. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Rechnungsprüfern zuzustellen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliederverhältnis innerhalb des Landesverbandes ergeben, zuständig.

2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und 6 Beisitzern.

3. Der Schiedsgerichtssenat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedsgerichtsmitgliedern (Beiräten bzw. Vorsitzenden-Stellvertreter), die vom Vorsitzenden bestimmt werden.

4. Zur Schiedsgerichtsverhandlung müssen je ein Vertreter der Streitparteien geladen werden.

5. Das Schiedsgericht hat über alle beim Landesspielleiter schriftlich eingebrachten Streitfälle binnen vier Wochen zu verhandeln. Der Fristenlauf beginnt nach Eingang des Schriftstückes beim Vorstand.

6. Die Einladung zur Schiedsgerichtsverhandlung hat vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, acht Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich unter Angabe des Streitfalles zu erfolgen.

7. Erscheint einer der Streitparteien nicht zur Schiedsgerichtsverhandlung, so kann das Schiedsgericht auch ohne ihn über den Streitfall verhandeln und entscheiden. Ist keiner der Streitparteien zur Verhandlung erschienen, so ist das Schiedsgerichtsverfahren einzustellen.

8. Sind sowohl der Vorsitzende als auch die gewählten Stellvertreter befangen, so hat der Präsident (bzw. einer seiner Stellvertreter) einen der gewählten Beiräte zum Vorsitzenden zu bestellen.

9. Jeder Streitende hat das Recht, einen beliebigen Vertreter seines Vertrauens zur Schiedsgerichtsverhandlung zu entsenden.

10. Der Schiedsgerichtssenat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung können mündliche Aussprachen der Mitglieder des Senats ohne die Streitparteien durchgeführt werden. Die Entscheidung des Senats ist vom Vorsitzenden den Streitparteien mündlich bekannt zu geben und zu begründen.

11. über die Schiedsgerichtsverhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

12. Der Beschluss des Schiedsgerichtssenates ist schriftlich sowohl dem Vorstand als auch den Streitparteien zuzumitteln.

§ 17 Landesspielleiter

1. Der Landesspielleiter, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, hat alle spieltechnischen und organisatorischen Aufgaben bei Veranstaltungen, für die der Landesverband zuständig ist, zu erfüllen.
2. Die drei Kreisspielleiter, die von ihren Kreisen gewählt wurden, sind die weiteren Vertreter des Landesspielleiters. Der Landesspielleiter als Vorsitzender, sein Stellvertreter und die drei Kreisspielleiter bilden den spieltechnischen Ausschuss.
3. Der Landesspielleiter und seine Stellvertreter sind verpflichtet, die Termine für die verschiedenen Veranstaltungen auszuarbeiten. Die für seine Arbeit notwendigen Entscheidungen muss er rechtzeitig beim Vorstand beantragen.
4. Der Landesspielleiter hat die Einhaltung aller Termine entsprechend seinem Aufgabenbereich zu überwachen, erforderlichenfalls die Spiele zu leiten und auf die Einhaltung der Spielordnung zu achten.
5. Der Landesspielleiter ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Satzungen und Spielordnungen (TUWO) sofort einzuschreiten und zu entscheiden. Seine Entscheidung ist anzuerkennen und einzuhalten. Im Streitfalle ist das Schiedsgericht anzurufen.
6. Dem Landesspielleiter ist der Zutritt zu allen Veranstaltungen im Rahmen des Landesverbandes, Einsicht in die Ergebnisaufzeichnungen und Turnierordnungen zu gewähren.
7. Der Landesspielleiter kann alle Meisterschaftsspiele, Turniere und sonstige Veranstaltungen im Rahmen des Landesverbandes, die elomäßig ausgewertet werden, überwachen. Er hat außerdem die Zusammenarbeit aller Kreisvertreter zu fördern und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
8. Über alle Veranstaltungen hat er den Vorstand und den Pressereferenten rechtzeitig zu informieren. Die jeweiligen Spielberichte sind zu kontrollieren und aufzubewahren. Eine Zusammenfassung aller Spielergebnisse und Bewertungen hat er dem Vorstand nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen.

§ 18 Kreisspielleiter

1. Die Kreisspielleiter werden von ihren jeweiligen Kreisen am Kreistag gewählt.
2. Die Kreisspielleiter haben alle an sie einzusendenden Spielberichte auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und auf die Spielberechtigung der eingesetzten Spieler hin zu überprüfen und aufzubewahren.
3. Die Kreisspielleiter haben die überprüften Spielberichte dem Elo-Referenten zur Auswertung zu übersenden.
4. Nach Beendigung der Meisterschaften, Turniere und sonstigen Veranstaltungen ist ein schriftlicher Bericht an den Landesspielleiter einzusenden und erforderlichenfalls bei der Vorstandssitzung entsprechend zu erläutern.

§ 19 Kassier

1. Dem Kassier obliegt die Führung der Kassenbücher, die Kassengebarung, die Einhaltung des Budgets, die Vorschreibung und Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die Entgegennahme sonstiger Einnahmen, die Verhandlung mit anderen Stellen in

Finanzsachen.

2. Der Kassier hat mit dem Kassier-Stellvertreter zusammenzuarbeiten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Mitgliedsbeiträge ist der Entzug der Spielberechtigung gemäß § 7 Abs. 2 beim Präsidenten zu beantragen. Hievon sind die betreffenden Spielleiter zu verständigen.

3. Dem Kassier obliegt es, dem Vorstand jeweils einen ausführlichen Budgetentwurf zur Genehmigung vorzulegen. Im Rahmen der Budgetposten kann der Kassier mit Zustimmung des Präsidenten die Ausgaben tätigen. Überschreitungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes möglich.

4. Sämtliche Unterlagen sind so zu führen, dass jederzeit eine vollständige Übersicht über Einnahmen, Ausgaben und den Vermögensstand möglich ist.

5. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit vollständige Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 20 Schriftführer

1. Dem Schriftführer, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs sowie die Protokollführung des Landesverbandes.

2. Der Schriftführer hat an allen Sitzungen des Landesverbandstages und des Vorstandes teilzunehmen und Protokoll zu führen.

3. Das Protokoll muss enthalten: Beginn der Sitzung, eine Liste sämtlicher Anwesenden, die Tagesordnung, eingereichte Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sowie das hierbei festgestellte Stimmenverhältnis.

4. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

5. Kopien sowie Abschriften von wichtigen Schriftstücken sind für die jeweiligen zuständigen Organe zwecks Kenntnisnahme anzufertigen.

§ 21 Elo- und Meldereferent

Der Elo- und Meldereferent ist für die ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung, die Erteilung der Spielberechtigungen und die Elo-Auswertung der Spielergebnisse zuständig.

§ 22 Jugendschachreferent U 16

1. Dem Jugendschachreferenten U 16 obliegt die Aufbau-, Erhaltungs- und Verbreitungsarbeit für das Jugendschach bis zur Alterskategorie U 16.

2. Dem Jugendschachreferenten U 16 stehen für seinen Bereich die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Landesspielleiter zu.

§ 23 Jugendschachreferent U 20

1. Dem Jugendschachreferenten U 20 obliegt die Aufbau-, Erhaltungs- und Verbreitungsarbeit für das Jugendschach der Sechzehn- bis Zwanzigjährigen.

2. Dem Jugendschachreferenten U 20 stehen für seinen Bereich die gleichen Rechte

und Pflichten wie dem Landesspielleiter zu.

§ 24 Schulschachreferent

Dem Schulschachreferenten obliegt die Aufbau- Erhaltungs- und Verbreitungsarbeit für Schach in den Schulen, sowie der Kontakt zwischen den Schulen, den Schulbehörden und dem Landesverband

§ 25 Jugendtrainer

Der Jugendtrainer ist für die Betreuung des Jugendkaders, besonders das gezielte Training von Talenten und die dazugehörige administrative Arbeit zuständig.

§ 26 Damenreferent

1. Der Damenreferent hat unter Einhaltung der gültigen Satzungen und Spielordnungen zum Wohle des Damenschachs zu arbeiten.
2. Dem Damenreferenten stehen die gleichen Rechte und Pflichten für seinen Bereich wie dem Landesspielleiter zu.
3. Der Damenreferent ist bei allen Belangen des Damenschachs heranzuziehen. Er hat auch das Damenschach nach außen hin zu vertreten.
4. Der Damenreferent ist verpflichtet, entsprechende Berichte für die Presse und den Pressenreferenten zu verfassen.

§ 27 Seniorenreferent

1. Der Seniorenreferent hat unter Einhaltung der gültigen Satzungen und Spielordnungen zum Wohle des Seniorenschachs zu arbeiten.
2. Dem Seniorenreferenten stehen die gleichen Rechte und Pflichten für seinen Bereich wie dem Landesspielleiter zu.

§ 28 Pressereferent

1. Der Pressereferent hat von sich aus und über Auftrag des Präsidenten entsprechende Nachrichten für Presse, Rundfunk und Fernsehen zu erstellen und zu veröffentlichen. Für diese Veröffentlichung hat er sich der Berichte der einzelnen Organe zu bedienen.
2. Der Pressereferent ist verpflichtet, keine Veröffentlichungen zu tätigen, die das Ansehen des Landesverbandes schädigen oder verletzen können.

§ 29 Fernschachreferent

1. Der Fernschachreferent ist für die Tätigkeit der Fernschachspieler im Landesverband verantwortlich.
2. Er hat die Verbindung mit dem Fernschachreferenten des Österreichischen Schachbundes herzustellen.

§ 30 Auflösung des Landesverbandes

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zwecke einberufener Landesverbandstag. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen sich hierfür entscheidet.
2. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes wird das Verbandsvermögen an den Österreichischen Schachbund übereignet.
3. Von der Auflösung des Landesverbandes und der Übereignung sind die stimmberechtigten Mitglieder schriftlich in Kenntnis zu setzen.